

Mietspiegel

Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in Oberhausen nach dem Stand 1. März 2019



Erstellt durch

Stadt Oberhausen

- Bereich Geodaten, Vermessung und Kataster, Fachbereich Grundstücksbewertung
- Bereich Statistik
- Bereich Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz

unter Mitwirkung von

Arbeitsgemeinschaft Oberhausener Wohnungsgenossenschaften
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Oberhausen e. V.
Immobilienverband Deutschland, Region West e. V.
Mieterbund Rhein-Ruhr, Bezirk Oberhausen
Mieterschutzbund Mülheim und Umgebung e. V., Geschäftsstelle Oberhausen
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Erläuterungen

1 Allgemeines

Die Angaben des Mietspiegels beziehen sich auf den 1. März 2019 und stellen eine „Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten“ im Sinne der §§ 558, 558 a-d BGB dar. Der qualifizierte Mietspiegel 01.03.2013 war gemäß § 558 d Abs. 2 BGB an die Marktentwicklung zum 01.03.2015 angepasst worden. Nach der erneuten Fortschreibung handelt es sich bei dem hier vorliegenden Mietspiegel nicht um einen qualifizierten Mietspiegel.

Der Mietspiegel stellt eine Orientierungshilfe dar, die es den Mietpartnern in eigener Verantwortung ermöglichen soll, die Miethöhe je nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnungen und des Gebäudes zu vereinbaren.

Nach Feststellungen des Arbeitskreises Mietspiegel werden in Oberhausen überwiegend Mieten vereinbart, die keine Betriebskosten enthalten (Nettokaltmieten). Daher werden in der Tabelle nur Nettokaltmieten angegeben.

Zum Teil sind in Mietverträgen Mieten vereinbart, die teilweise auch Betriebskosten enthalten (Teilkaltmieten). Dieser Sachverhalt trifft insbesondere bei älteren Mietverträgen zu. In solchen Mieten sind ganz oder teilweise die folgenden Betriebskosten enthalten:

Grundsteuer, Kosten der Abfallbeseitigung, Entwässerung (Schmutz-/Ab- und Niederschlagswasser), Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und die Sach- und Haftpflichtversicherung

Sofern in den Mieten anteilige Betriebskosten enthalten sind, muss zur Bezifferung der ortsüblichen Vergleichsmiete ein Zuschlag zu den Tabellenwerten des Mietspiegels in Höhe des auf die Wohnung entfallenden Betriebskostenanteils vorgenommen werden.

Nicht darin enthalten sind die Betriebskosten für: Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Wasser-, Strom- und Gasverbrauch, Betrieb der Aufzugsanlage, Allgemeinbeleuchtung, Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluss, maschinelle Wascheinrichtungen, Gartenpflege, Hausreinigung und Hauswart sowie sonstige Betriebskosten.

2 Aufbau des Mietspiegels

Der Mietspiegel enthält monatliche Mietwerte je m² Wohnfläche für nicht preisgebundene Wohnungen. Die Tabelle ist gegliedert in vier Baujahrsgruppen und drei Größenklassen. Neben den Mittelwerten werden Mietwertspannen angegeben, die den Schwerpunkt des Marktes wiedergeben. Bei den Mietwertspannen handelt es sich um 2/3 - Spannen, jeweils das obere und das untere Sechstel der Daten wurde eliminiert.

Die Mietwerte gelten für abgeschlossene Wohnungen in mittlerer Wohnlage. Sie beziehen sich auf die Qualitätsmerkmale der Standardwohnung und auf die Mitte der jeweiligen Baujahrsgruppen und Größenklassen.

Die Mietwerte beziehen sich auf Wohnflächen, die nach der „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen“ vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346 ff) ermittelt wurden.

2.1 Definition der Standardwohnungen

Die in der Tabelle angegebenen Mietwerte gelten für abgeschlossene Wohnungen der entsprechenden Gruppe mit zeitgemäßer Beheizung, Bad/WC mit folgenden Merkmalen:

- Wohnungen in mittlerer Wohnlage
- Fenster mit Isolierverglasung
- in den Baujahrsgruppen I und II ohne Balkon, in den Baujahrsgruppen III und IV mit Balkon
- Warmwasserversorgung dezentral
- mittlere Sanitärausstattung (Standardausführung, Badewanne oder Dusche, Wandfliesen)
- einfacher bis mittlerer Gebäudezustand (z. B.: Fassaden mit Putz und Farbanstrich, älterem Klinker oder Kunstschiefer in ungepflegtem/schadhaften bis normalem Unterhaltungszustand)
- einfache bis mittlere Wohnungsausstattung (z. B.: ohne Bodenbeläge, Holzdielen, Laminat oder PVC- Teppichböden, Elektroausstattung in geringerem bis ausreichendem Umfang)

Die Standardwohnungen entsprechen hinsichtlich des energetischen Standards den baurechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Februar 2012 gemäß der seinerzeit gültigen Energieeinsparverordnung 2009.

Bei größeren Balkonen/Dachterrassen (größer als 10 m²) ist ein gesonderter Zuschlag angemessen.

Unter zeitgemäßer Heizung sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme oder Energieversorgung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Neben den üblichen Zentralheizungen gehören hierzu auch Etagenheizungen und Elektrospeicheröfen (keine Heizlüfter).

Unter mittlerer Sanitärausstattung ist ein Badezimmer zu verstehen, in dem neben der Einrichtung (Badewanne oder Dusche, Waschbecken, ggf. WC) genügend Raum zum An- und Auskleiden vorhanden ist.

Der Erhaltungszustand der Wohnung und des Hauses muss so beschaffen sein, dass er den Gebrauchswert des Mietobjektes nicht wesentlich beeinträchtigt und sich das Gebäude weitgehend in einem normalen Bau- und Unterhaltungszustand befindet.

3 Anwendung des Mietspiegels

Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist zunächst von dem Mittelwert in der entsprechenden Baujahrsgruppe in der Größenklasse auszugehen.

Die Mietwertspannen dienen zur Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Zu-/Abschlagsmerkmalen, die im Folgenden nicht quantifiziert werden. Für diese Merkmale konnte keine statistische Auswertung erfolgen, da dafür keine oder nur in sehr geringem Umfang Daten vorlagen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Merkmale:

Zuschläge unter anderem für Einfamilienwohngelände, Appartement, alten-/behindertengerechte Ausstattung, außergewöhnlich gute Lage, Balkone/Dachterrassen größer 10 m², Garten zur alleinigen Nutzung, besondere Gemeinschaftsräume wie Schwimmbad, Sauna, Hobbyraum etc.

Abschläge unter anderem für Wohnungen ohne Bad und/oder Heizung, Toiletten außerhalb der Wohnungen, Wohnungen ohne Wohnungsabschluss, Dachgeschosswohnungen mit geringer Wärmedämmung, Untergeschosswohnungen, Wohnungen im Hinterhaus, fehlender Keller bzw. Nebenraum außerhalb der Wohnung, Elektrospeicheröfen, ungünstige Grundrissgestaltung (gefangene Räume) ungünstigere Belichtung/Belüftungsverhältnisse

Interpolationen (Berechnung von Zwischenwerten) zwischen den Baujahrsgruppen sowie den Größenklassen sind möglich.

3.1 Berücksichtigung der Wohnlage

Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes befinden sich in einer mittleren Wohnlage. Abweichungen von der mittleren Wohnlage z.B. bei guten oder einfachen Wohnlagen können durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Übergänge fließend sind und Wohnungen somit auch als in „mittlerer bis guter“ bzw. „einfacher bis mittlerer“ Wohnlage gelegen beurteilt werden können.

Einfache Wohnlage:

In einfachen Wohnlagen ist eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung oder eine Beeinträchtigung durch Gewerbe-/Industriebetriebe gegeben. Außerdem wirkt sich ein ungünstiges Wohnumfeld mit wenig Grün- und Freiflächen nachteilig aus. Dabei müssen jedoch nicht alle Merkmale zutreffen.

Abschlag bis zu 0,13 €/m²

Mittlere Wohnlage:

Solche Wohngebiete sind zumeist zusammenhängend bebaut und weisen keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf. Bei stärkerer Verkehrsbelastung muss dieser Nachteil entsprechend ausgeglichen werden (gutes Wohnumfeld, zentrale Lage...).

Gute Wohnlage:

Gute Wohnlagen befinden sich bei gutem Wohnumfeld entweder in vergleichsweise ruhigen Wohngebieten in zentraler Lage oder in weniger zentralen Lagen bei guter Verkehrsanbindung und Zuordnung zu Grün- und Erholungsflächen.

Zuschlag bis zu 0,21 €/m²

3.2 Zu- und Abschläge für Wohnungs- und Gebäudemerkmale

Auf der Grundlage der Datenerhebung wurden für folgende Merkmale Zu-/Abschläge ausgewertet und statistisch berechnet. Hierbei wurden folgende durchschnittliche Werte ermittelt. Sofern ein Merkmal nur zum Teil zutrifft oder unterdurchschnittlich ausgeprägt ist, sind entsprechende Teilbeträge in Ansatz zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Erhöhungen zulässig.

Zuschläge:

Wohnungen mit Balkon 0,40 €/m²
(Baujahrsgruppen I und II)

zentrale Warmwasserbereitung 0,36 €/m²

gehobener Gebäudezustand 0,28 €/m²
z. B. bei gepflegter Fassade mit Klinker, Schiefer, restaurierter Stuck-/Ornamentputzfassade, repräsentativem Treppenhaus mit hochwertigem Bodenbelag (Marmor o. ä.), hochwertigen Wandbekleidungen

gehobene Wohnungs-
ausstattung 0,58 €/m²
z. B. bei Parkett, Fliesen, Natursteinböden, Teppichböden hoher Qualität, Elektroausstattung in zeitgemäßer Ausführung und überdurchschnittlichem Umfang, hochwertigen Türen

gehobene Sanitärausstattung 0,58 €/m²
z. B. bei Badezimmern mit Badewanne und Dusche, Gäste-WC, anspruchsvolle Ausführung, hochwertige Fliesen bzw. Natursteinplatten an den Wänden in Bädern und/oder Küchen

Abschläge:

Wohnungen ohne Balkon 0,40 €/m²
(Baujahrsgruppen III und IV)

Wohnungen ohne Isolierverglasung 0,29 €/m²

einfache Sanitärausstattung 0,35 €/m²
z. B. bei Badezimmern mit Badewanne oder Dusche, veraltete Sanitärausstattung, nur teilweise einfachere Fliesen an den Wänden in Bädern

3.3 Energetische Modernisierung

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten wurden für Gebäude, die vor 1995 errichtet wurden durchschnittlich folgende Zu- und Abschläge ermittelt:

Abschlag 0,15 €/m²
bei Heizungsanlagen (Heizkessel/Heiztechnik) die vor 1987 eingebaut wurden (Gilt nicht für Sammelheizungen mit Fernwärmeanschluss.)

Zuschlag 0,31 €/m²
bei Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke und der Außenwände im Jahr 2000 oder später

Sollten entweder Dach bzw. oberste Geschossdecke oder Außenwände im Jahr 2000 oder später gedämmt worden sein, sind Teilbeträge zulässig.

Dieser Zuschlag kann auch erfolgen, wenn die Maßnahmen wegen der nach Februar 2012 erfolgten Änderung der baurechtlichen Anforderungen durchgeführt werden.

4 Sonstiges

Der ermittelte Mietwert kann nach Berücksichtigung der vorgenannten Zu-/Abschlagstabellen außerhalb der jeweiligen Mietwertspanne liegen.

Angaben über Mieten für Wohnungen in Gebäuden die nach 2000 errichtet wurden, lagen nur in geringem Umfang vor. Daher können dafür in der Tabelle keine Werte angegeben werden. Die Miete in Gebäuden, die nach 2000 errichtet wurden, liegt in mittleren Wohnlagen je nach Baujahr, Größe und Ausstattung im Bereich von 7,25 €/m² bis 8,95 €/m².

DIE WOHNUNGSBAU GENOSSENSCHAFTEN



OBERHAUSEN

GE-WO
Osterfelder Wohnungsgenossenschaft eG
Bergstr. 40 – 42, 46117 Oberhausen
Tel.: 0208 8993-0, Fax: 0208 8993280
www.osterfelder.de
E-Mail: info@osterfelder.de

Heimbau Gemeinnützige
Wohnungsbaugenossenschaft eG
Teutoburger Str. 8, 46145 Oberhausen
Tel.: 0208 669556, Fax: 0208 631615
www.heimbau-oberhausen.de
E-Mail: info@heimbau-oberhausen.de

Gemeinnützige Postbaugenossenschaft
Oberhausen eG
Lothringer Str. 184, 46045 Oberhausen
Tel.: 0208 209270, Fax: 0208 204232
www.postbauoberhausen.de
E-Mail: info@postbau-oberhausen.de

Sterkrader Wohnungsgenossenschaft
Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Oberhausen-Sterkrade eG
Kleine Eichelkampstr. 1, 46145 Oberhausen
Tel.: 0208 69005-0, Fax: 0208 6900510
www.sterkrader.de
E-Mail: info@sterkrader.de

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Oberhausen eG
Seilerstr. 124, 46047 Oberhausen
Tel.: 0208 99868-0, Fax: 0208 9986817
www.wgoberhausen.de
E-Mail: info@wgoberhausen.de

	Gruppe I Wohnungen in Gebäuden, die bis 1949 errichtet wurden -ohne Balkon- je m ² Wohnfläche	Gruppe II Wohnungen in Gebäuden, die von 1950 bis 1964 errichtet wurden -ohne Balkon- je m ² Wohnfläche	Gruppe III Wohnungen in Gebäuden, die von 1965 bis 1979 errichtet wurden -mit Balkon- je m ² Wohnfläche	Gruppe IV Wohnungen in Gebäuden, die von 1980 bis 2000 errichtet wurden -mit Balkon- je m ² Wohnfläche
Größenklasse A Wohnungsgröße 20 m² bis unter 60 m² (im Mittel 40 m ²)	5,48 € (4,89 € - 6,11 €)	5,67 € (4,85 € - 6,35 €)	5,93 € (5,15 € - 6,74 €)	6,33 € (5,54 € - 7,46 €)
Größenklasse B Wohnungsgröße 60 m² bis unter 90 m² (im Mittel 75 m ²)	5,10 € (4,50 € - 5,98 €)	5,17 € (4,62 € - 5,91 €)	5,55 € (4,98 € - 6,30 €)	5,82 € (5,08 € - 6,88 €)
Größenklasse C Wohnungsgröße 90 m² und größer (im Mittel 110 m ²)	4,74 € (4,12 € - 5,65 €)	4,85 € (4,25 € - 5,86 €)	5,39 € (4,95 € - 5,86 €)	5,73 € (5,13 € - 6,58 €)

Die Miete in Gebäuden, die nach 2000 errichtet wurden, liegt in mittleren Wohnlagen je nach Baujahr, Größe und Ausstattung im Bereich von 7,25 €/m² bis 8,95 €/m².



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Fragen oder Probleme ?
Wir helfen Eigentümern !

0208 805011
www.h-u-g-o.com

Über 25 Jahre Erfahrung




Immobilien im Ruhrgebiet

Mitglied im Immobilienverband Deutschland
46045 Oberhausen ▪ Mülheimer Straße 90
☎ 02 08 – 99 86 16
www.niesing-immobilien.de



DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.
Mieterschutz - mit Recht

- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Wohnungsmängel / Schimmel / Mietminderung
- Mieterhöhung ...

Rat und Hilfe durch qualifizierte Rechtsanwälte

www.mieterbund-rhein-ruhr.de



Beratungszentrum Oberhausen
Willy-Brandt-Platz 4
46045 Oberhausen
☎ 0208 / 85 72 90

Ihr gutes Recht

0208 802051
www.mieterschutzbund.net



Mülheim und Umgebung e.V.

Marktsstraße 45 / Eingang Paul-Reusch-Straße · 46045 Oberhausen